

Eing. 15. DEZ. 1959

Zl.: 108 Landw. Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Cipin, Dipl.Ing.Hirmann, Tesar, Wüger, Weiß,
Marwan-Schlosser und Genossen,
betreffend die Ergänzung der n.ö. Landarbeitsordnung in der
dzt. geltenden Fassung.

Der § 32 des Gesetzes vom 6.7.1949, betreffend die Regelung des
Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft, LGBL.Nr.66/1949
(n.ö. Landarbeitsordnung), normiert die vorzeitige Beendigung des
Dienstverhältnisses von seiten des Dienstnehmers. Der Dienst-
nehmer kann daher das Dienstverhältnis, wenn dieses auf bestimmte
Zeit eingegangen war, vor Ablauf dieser Zeit, sonst ohne Einhal-
tung einer Kündigungsfrist, aus wichtigen Gründen, die in der
lit.a) bis lit.e) beispielsweise näher ausgeführt werden, auf-
lösen.

Das ASVG. bestimmt im § 253, daß der Rentenwerber, abgesehen von
den sonstigen Voraussetzungen, im Zeitpunkt der Stellung seines
Rentenantrages in keinem sozialversicherungspflichtigen Beschäf-
tigungsverhältnis steht. Der Dienstnehmer, der in den Genuß einer
Rente kommen will und die Voraussetzungen erfüllt, muß das Dienst-
verhältnis lösen. Dadurch verliert er aber seinen Anspruch auf
Abfertigung, wenn die im § 30 der Landarbeitsordnung normierten
Voraussetzungen bereits zugetroffen haben. Bei der gegenwärtigen
gesetzlichen Regelung werden die Dienstgeber eine Kündigung des
Dienstnehmers nicht aussprechen, da sie dadurch den erworbenen
Abfertigungsanspruch anerkennen und die Abfertigung leisten
müßten. Dieser Umstand erscheint ungerechtfertigt und bedarf einer
Bereinigung. Es steht ohne Zweifel fest, daß es sich im gegen-
ständlichen Falle um einen berechtigten vorzeitigen Austritt
handelt und dem Dienstnehmer daraus kein finanzieller Nachteil
erwachsen darf. Es ist daher notwendig, § 32 der n.ö. Landar-
beitsordnung dahingehend abzuändern, daß dem Dienstnehmer im
Falle der Erreichung des Rentenalters und der Stellung eines
Rentenantrages der Abfertigungsanspruch erhalten bleibt, der
Dienstnehmer somit einen im Gesetz festgelegten Grund zur vor-
zeitigen Lösung seines Dienstverhältnisses erhält.

Um alle Zweifel auszuschließen ist es daher auch zweckmäßig, den § 30 der zitierten Bestimmung einer geringen Änderung zu unterziehen, u.zw. in der Richtung, daß ausdrücklich normiert wird, daß dem Dienstnehmer, wenn er wegen Erreichung des Rentenalters gekündigt hat, die Abfertigung gebührt.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der zuliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."